

Muster: Anhörung- und Ablehnungsbescheid bei erheblichem Vermögen (§ 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz, WoGG)

Muster: Anhörung bei erheblichen Vermögen 1

Muster: Ablehnung bei erheblichen Vermögen 2

Muster: Anhörung bei erheblichen Vermögen

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte

Ich beabsichtige, Ihren am **Datum** eingegangenen Wohngeldantrag abzulehnen, weil die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre (§ 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz, WoGG).

Wohngeld ist nicht zu gewähren, wenn besonders vorteilhafte, nach den Regeln über die Einkommensermittlung noch nicht erfasste vermögenswerte Rechtspositionen oder sonst zu missbilligende Verhaltensweisen vorliegen.

Die Inanspruchnahme von Wohngeld ist insoweit als missbräuchlich ganz oder teilweise abzulehnen, wenn jemand zur Bestreitung des angemessenen Wohnbedarfes nicht auf die Leistung von Wohngeld angewiesen ist, weil die hierfür erforderlichen Mittel selbst aufgebracht werden können. Denn wie andere Sozialleistungen wird auch Wohngeld nur gewährt, wenn der Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe von unterhaltspflichtigen Angehörigen gedeckt werden kann (BVerwG vom 19.10.1977 ZMR 1978, 221).

Sie haben ein **Vermögen** / **Bankguthaben** von rd. **XXXXXX** Euro (**in Aktien, Wertpapieren u. a. (ggf. ändern oder ergänzen)**) angelegt. Grundsätzlich ist es Ihnen zuzumuten, dieses Vermögen zur Deckung Ihres Wohnbedarfes zu verwenden. Auf Grund des hohen Betrages kann ich darin auch keine unbillige Härte erkennen.

Bevor ich Ihren Wohngeldantrag ablehne, gebe ich Ihnen die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern und Gründe zu benennen, die gegen eine Ablehnung des Wohngeldantrages sprechen. Insbesondere können Sie nachweisen, dass die Inanspruchnahme von Wohngeld in Ihrem Falle nicht missbräuchlich wäre.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme und ggf. Vorlage von Nachweisen bis zum **Datum**. Im anderen Falle werde ich Ihren Wohngeldantrag wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Sozialgesetzbuch I ablehnen.

Muster: Ablehnung bei erheblichen Vermögen

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte

Ihr am **Datum** eingegangener Antrag auf Wohngeld wird ab dem **Datum** abgelehnt, weil die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre, weil Sie über erhebliches Vermögen verfügen (§ 21 Nr. 3 WoGG).

Sie verfügen über ein **Vermögen / Bankguthaben** von rd. **XXXXXX** Euro (**in Aktien, Wertpapieren u. a. (ggf. ändern oder ergänzen)**) angelegt. Es ist Ihnen zuzumuten, dieses Vermögen zur Deckung Ihres Wohnbedarfes zu verwenden.

Begründung:

Wohngeld soll nicht gewährt werden, wenn besonders vorteilhafte, nach den Regeln der Einkommensermittlung nicht erfasste vermögenswerte Rechtspositionen oder sonst zu missbilligende Verhaltensweisen vorliegen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn trotz Fehlens von Bedürftigkeit oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit nur formale Rechtspositionen ausgenutzt werden oder soweit im Einzelfall sonstige besondere Umstände vorliegen, die so schwerwiegend sind, dass sie es rechtfertigen, die Gewährung von Wohngeld abzulehnen.

Danach ist es gerechtfertigt, den Wohngeldanspruch ganz oder teilweise entfallen zu lassen, wenn jemand zur Bestreitung des angemessenen Wohnbedarfes nicht auf die Leistung von Wohngeld angewiesen ist (weil die hierfür erforderlichen Mittel selbst aufgebracht werden können) und wenn es objektiv betrachtet keine unbillige Härte darstellt, jemanden auf die eigenen Mittel zu verweisen. Denn wie andere Sozialleistungen wird auch Wohngeld nur gewährt, wenn der Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe von unterhaltspflichtigen Angehörigen gedeckt werden kann (BVerwG vom 19.10.1977 ZMR 1978, 221).

Gemäß Nr. 21.37 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV) ist erhebliches Vermögen vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied die Summe von 60.000 Euro **und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied** übersteigt.

Dieser Betrag wird vorliegend überschritten.

Bei Wohngeld handelt es sich um eine Sozialleistung aus Steuermitteln (§§ 11, 26 SGB I), deren Sinn es ist, angemessenes Wohnen wirtschaftlich zu sichern und nicht, Vermögensschonung zu ermöglichen. Das Gesetz geht vielmehr von der umgekehrten Priorität aus. Zuerst müssen die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft und die eigenen Mittel für die elementaren Grundbedürfnisse des Lebens wie das Wohnen verwendet werden, bevor andere Bedürfnisse und Vorhaben realisiert werden. Erst wenn die eigenen Mittel für das Wohnen nicht ausreichen, dann bezuschusst das Wohngeld aus sozialpolitischen Erwägungen heraus diesen Bedarf.

Insoweit ist Ihnen zuzumuten, Ihr Vermögen für die Deckung des Wohnbedarfes zu verwenden. Die Inanspruchnahme von Wohngeld wäre missbräuchlich im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG.

Rechtsbehelfsbelehrung